
Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderats

Tag	Donnerstag, 8. Dezember 2011
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:06 Uhr
Ende der Sitzung	18:10 Uhr

anwesend

1. Bürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Claudia Adorf
3. Matthias Augst
4. Guido Barth
5. Frank Bettgenhäuser
6. Rainer Düngen
7. Götz Gansauer
8. Christa Griffel
9. Dagmar Hassel
10. Harald Hüsch
11. Gottfried Klingler
12. Ralf Koch
13. Klaus Lauterbach
14. Bernd Lindlein
15. Torsten Löhr
16. Wilhelm Meuler
17. Helmut Nestle
18. Monika Otterbach (ab TOP 1)
19. Achim Ramseger
20. Jürgen Salowsky
21. Margot Sander
22. Erhard Schumacher
23. Dr. Kirsten Seelbach
24. Wilfried Stahl
25. Helmut Wagner
26. Jens Heinrich Walterschen
27. Franz Weiss
28. Walter Wentzien
29. Klaus Zimmer

Beigeordnete

Heinz Düber
Elke Orthey
Albert Pauly

abwesend

Anne von Dahl
Klaus Ehlgen
Ulf Imhäuser
Horst Klein
Iris Kolb
Stefan Löhr
Dietmar Winhold
Friedhelm Zöllner

**Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete der Ortsgemeinden
anwesend**

1. Altenkirchen
2. Berod
3. Ersfeld
4. Fiersbach
5. Fluterschen
6. Forstmehren
7. Gieleroth
8. Hasselbach
9. Helmeroth
10. Hemmelzen
11. Heupelzen
12. Hilgenroth
13. Hirz-Maulsbach
14. Idelberg
15. Ingelbach
16. Isert
17. Kraam
18. Mammelzen
19. Michelbach
20. Obererbach
21. Oberirschen
22. Oberwambach
23. Racksen
24. Rettersen
25. Schöneberg
26. Volkerzen
27. Werkhausen
28. Weyerbusch
29. Wölmersen

abwesend

1. Almersbach
2. Bachenberg
3. Birnbach
4. Busenhausen
5. Eichelhardt
6. Helmenzen
7. Kettenhausen
8. Kircheib
9. Mehren
10. Neitersen
11. Ölsen
12. Sörth
13. Stürzelbach

sonstige Teilnehmer

Wolfgang Bay, Sonja Hackbeil-Krumm, Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Lothar Walkenbach, Gerhard Wolf, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 37
Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. 3. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
Wirtschaftsplan 2012 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke
Altenkirchen
2. Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2012 einschließlich
Kalkulationen als Anhang
3. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
- Entgeltsatzung Wasserversorgung -
4. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
5. Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen
6. Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung -
7. Bestellung einer Schiedsperson
8. Verlegung eines Gewässers III. Ordnung im Bereich der Stadt Altenkirchen
Verrohrung des Gewässers „Im Schloedörn“
9. Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse
10. Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

12. pp...

Öffentliche Sitzung

TOP 1 3. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 Wirtschaftsplan 2012 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen

Zur Beratung dieses Punktes liegt den Mitgliedern je eine Ausfertigung des Entwurfs der Wirtschaftspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2012 vor.

Der Wirtschaftsplan ist Anlage zum jährlichen Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den

Teil A: Wirtschaftsplan Wasser und Teil B Wirtschaftsplan Abwasser.

Er beinhaltet u. a. Erläuterungen, Investitionsübersichten des laufenden Jahres 2011, die Wirtschaftspläne 2012, Investitionspläne 2012, Finanzpläne für die Jahre 2011 bis 2015 und die Investitionsprogramme zu den Finanzplänen für die Jahre 2011 bis 2015. Weitere Bestandteile sind Schuldenübersichten, die Stellenübersicht sowie eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen.

Der Entwurf der 3. Nachtragshaushaltssatzung ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 entsprechend der Vorlage sowie aufgrund der Bestimmungen der „Betriebsatzung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen/Ww.“ vom 09.06.2000 in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 mit folgenden Feststellungen:

I. Die einzelnen Bereiche des Wirtschaftsplanes werden wie folgt festgesetzt:**A) Wirtschaftsplan Wasser**

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust von 137.922 € ab (nachrichtlich: kassenwirksamer Überschuss 184.730 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 3.203.280 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von Darlehen von 1.457.880 € für Investitionen und von 660.400 € für Investitionsanteile des „Zweckverbands Wasserversorgung Kreis Altenkirchen“ in Form von zinslosen Darlehen finanziert werden.

B) Wirtschaftsplan Abwasser

Der Erfolgsplan schließt nach Übernahme der ausgabewirksamen Kosten für die nicht gedeckten Anteile des Bundes an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung durch Zuschuss der Verbandsgemeinde von 33.170 € mit einem Jahresgewinn von 264.860 € ab (nachrichtlich: Kassenwirksamer Verlust 59.170 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 6.386.730 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von zinslosen Landesdarlehen von 2.391.000 € und Kreditmarktmitteln von 1.384.080 € finanziert werden.

II. Stellenübersicht

Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgestellt.

III. Investitionspläne 2012 und -programme 2011 – 2015

Die dem Wirtschaftsplan beigefügten Investitionspläne 2012 und -programme 2011 bis 2015 sowie der Finanzplan werden festgestellt.

IV.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt im Bereich

		<u>davon</u>	
		<u>zinslose Darlehen</u>	<u>Kredite</u>
A) Wirtschaftsplan Wasser auf	2.118.280,00 €	660.400,00 €	1.457.880,00 €
B) Wirtschaftsplan Abwasser auf	3.775.080,00 €	2.391.000,00 €	1.384.080,00 €
Zusammen:	5.893.360,00 €	3.051.400,00€	2.841.960,00€

V.

Verpflichtungsermächtigungen werden in allen Bereichen des Wirtschaftsplanes keine veranschlagt.

VI.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für alle Bereiche des Wirtschaftsplanes insgesamt festgesetzt auf 1.500.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 2 Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2012 einschließlich Kalkulationen als Anhang

Auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltsatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen sind die Gebühren- und Beitragssätze in einer gesonderten Satzung festzulegen.

Im beiliegenden Anhang zur Gebühren- und Beitragssatzung ab 01.01.2012 sind, aufgegliedert nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Kalkulationen der Gebühren- und Beitragssätze enthalten.

Die Gebühren für die Wasserversorgung sowie die Schmutzwasserbeseitigung bleiben gegenüber 2011 gleich.

Die wiederkehrenden Beiträge für Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser bleiben ebenfalls gegenüber 2011 unverändert.

Lediglich der laufende Kostenanteil der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung erhöht sich um 0,03 € auf 0,39 € je m² entwässerter Verkehrsfläche.

Die einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungseinrichtung bleiben für 2012 entsprechend den festgelegten Entgeltsätzen in der Gebühren- und Beitragssatzung 2011 vom 09.12.2010 unverändert.

Die gesamten Entgeltsätze für 2012 sind aus der Gebühren- und Beitragssatzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation, die den Ratsmitgliedern vorliegt, ersichtlich.

Beschluss:

Die Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2012 entsprechend dem Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift) sowie der im Anhang enthaltenen dazugehörigen Kalkulationen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 3 Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung -

Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Geschossfläche enthielt die Satzung bisher eine unklare Regelung. Streng am Satzungstext ausgerichtet, hätten die hinter der Tiefenbegrenzung von 35 m liegende Gebäude doppelt berechnet werden können.

Um die Satzung eindeutig und damit rechtssicher zu machen, ist daher die Streichung des Flächenzuschlags bei der Grundstücksfläche (ehem. § 5 Abs. 3 Nr. 4) notwendig.

Die Möglichkeit, Bebauungspläne, welche den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht haben, als Grundlage für Beitragserhebungen heranzuziehen, wird gestrichen. Die Rechtmäßigkeit der Regelung ist fraglich. Bei der Veranlagung von Beiträgen hat diese Regelung praktisch keine Bedeutung.

Weiterhin erfolgten redaktionelle Änderungen (korrigierte Verweise auf vorherige Paragraphen).

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Neufassung der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der Entgeltsatzung Wasserversorgung entsprechend dem Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 4 Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Geschossfläche enthielt die Satzung bisher eine unklare Regelung. Streng am Satzungstext ausgerichtet, hätten die hinter der Tiefenbegrenzung von 35 m liegende Gebäude doppelt berechnet werden können.

Um die Satzung eindeutig und damit rechtssicher zu machen, ist daher die Streichung des Flächenzuschlags bei der Grundstücksfläche (ehem. § 5 Abs. 3 Nr. 4) notwendig.

Die Möglichkeit, Bebauungspläne, welche den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht haben, als Grundlage für Beitragserhebungen heranzuziehen, wird gestrichen. Die Rechtmäßigkeit der Regelung ist fraglich. Bei der Veranlagung von Beiträgen hat diese Regelung praktisch keine Bedeutung.

Weiterhin erfolgten redaktionelle Änderungen (DIN-Bezeichnung, korrigierte Verweise auf vorherige Paragraphen). Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Neufassung der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung entsprechend dem Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 5 Betriebsatzung für die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern urteilte, dass ein Eigenbetrieb ohne eine entsprechende Ermächtigung in der Betriebsatzung keine Abgabenbescheide erlassen darf. Diese wären aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage dann rechtswidrig.

Eine obergerichtliche Entscheidung hierzu ist in Rheinland-Pfalz noch nicht ergangen. Vorsorglich ist erforderlich, auch auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes hin, die Betriebsatzung entsprechend zu ändern. In § 1 wird daher ein Abschnitt angefügt, der die Verbandsgemeindewerke explizit zur Abgabenerhebung inklusive Bescheiderstellung ermächtigt.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Neufassung der Betriebsatzung empfohlen.

Beschluss:

Die Betriebsatzung für die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen wird entsprechend dem Satzungsentwurf beschlossen (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 6 Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung -

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland Pfalz gilt eine Entwässerungseinrichtung unter Umständen erst dann als betriebsfertig hergestellt, wenn auch die Hausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze verlegt sind. In der Praxis ist es jedoch häufig der Fall, dass die Kanalleitung in der Straße verlegt ist und die Hausanschlüsse erst bei Bedarf hergestellt werden.

Das Problem besteht allerdings nur dann, wenn in der Allgemeinen Entwässerungssatzung die Hausanschlüsse zum Bestandteil der Entwässerungseinrichtung erklärt werden. Dies ist bisher der Fall. Daher werden in der beigefügten Satzung die Hausanschlüsse nicht mehr als Teil der Einrichtung bezeichnet (vgl. § 2 Nr. 2).

Außerdem wird in § 11 Abs 4 der Satzung die Berechtigung eingefügt nachträglich vom Eigentümer Planunterlagen zu Hausanschlüssen zu verlangen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Entwässerung erforderlich ist. In § 11 Abs. 5 wird jetzt klargestellt, dass bei einer nicht vom Eigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen (nur) die Kosten für die Änderung von Grundstücksanschlüssen von der Verbandsgemeinde übernommen werden.

Nach § 17 wird klarstellend nur für den Anschluss an den Hausanschluss der öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eine Genehmigung benötigt, nicht mehr für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage. Es werden zudem Verweisungen auf bestimmte Paragraphen der Entgeltsatzung durch allgemeine Verweise ersetzt. Dadurch gehen diese Verweisungen bei einer Änderung der Entgeltsatzung nicht mehr fehl. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Neufassung der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – wird entsprechend dem Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 7 Bestellung einer Schiedsperson

Herr Direktor Kempf vom Amtsgericht Altenkirchen bittet mit Schreiben vom 18. Juli 2011 um Benennung eines Personalvorschlags zur Nachbesetzung der Stelle des Schiedsmanns Karl Rabsch, dessen Amtszeit am 18.01.2012 endet. Herr Rabsch hat dem Direktor des Amtsgerichts Altenkirchen mitgeteilt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Informationen über Voraussetzungen der Ernennung zur Schiedsperson (Auszug aus der Schiedsamtordnung) liegen den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Altenkirchen wird

Herr Klaus Brag, wohnhaft in 57610 Ingelbach

vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (29 Ja-Stimmen)

TOP 8 Verlegung eines Gewässers III. Ordnung im Bereich der Stadt Altenkirchen Verrohrung des Gewässers „Im Schleedörn“

In der Sitzung vom 14.06.2011 wurde die Verlegung des Gewässers „Im Schleedörn“ beschlossen.

Bei einer durchgeführten Ortsbesichtigung wurde seitens der Unteren Wasserbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord festgestellt, dass der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Gegensatz zu der ursprünglichen Annahme erforderlich ist.

Die Kosten für das Rückhaltebecken belaufen sich auf 21.236,00 € netto (25.270,84 € brutto). Nach Rücksprache mit der SGD Nord werden diese mit 50 % bezuschusst.

Der entsprechende Antrag wurde bereits gestellt, um die Förderung für 2012 erhalten zu können. Die erforderlichen Beschlüsse für die Vergabe der Arbeiten erfolgen im Frühjahr 2012.

TOP 9 Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandsgemeinderats haben folgende abschließende Entscheidungen getroffen:

A. Hauptausschuss am 17. November 2011

1. Der Sachstandsbericht zur Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen wurde zur Kenntnis genommen und der geplanten Fortentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung der Verbandsgemeindeverwaltung wurde zugestimmt. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Aufträge zu erteilen und die erforderlichen Verträge abzuschließen.

2. Die Verbandsgemeinde gewährt dem "Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V." für den laufenden Betrieb einer "Mobilen Jugendkunstschule" im Haushaltsjahr 2012 einen Zuschuss von maximal 6.000 € für die jährlichen Unterhaltungskosten.
Die Zuschussgewährung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts seitens des Finanzierungsverbundes Land Rheinland-Pfalz, Fonds Soziokultur, Kreis Altenkirchen sowie Eigenmittel Projektträger sichergestellt ist.
3. Dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. wurde zur Durchführung der Kleinkunstveranstaltung „Kultur vor Ort“ in der Stadthalle und in Fremdräumen 2012 ein Zuschussbetrag von 1.000 € je Veranstaltung, maximal bis zu 15.000 € gewährt.
Die Auszahlung erfolgt aufgrund nachgewiesener Kosten der Blöcke:
 1. Ton- und Lichttechnik
 2. Miet- und Nebenkosten
 3. Helfer, Lagerkosten, Equipment
4. Für das Kulturprogramm 2012 wurde dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. ein Zuschuss von 15.000 € gewährt.
5. Der Hauptausschuss beschloss, verschiedene Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden.
6. Der katholischen Kirchengemeinde wurde für den U-3-Ausbau der Kindertagesstätte „St. Jakobus“ ein Zuschuss von 20 % der zuschussfähigen Baukosten gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, frühestens im Haushaltsjahr 2012. Die Mittel werden im Nachtragshaushaltsplan 2011/2012 bereitgestellt.
7. Der Auftrag für die Fliesenarbeiten beim Neubau der Kindertagesstätte Altenkirchen wurde an die Firma Willwacher, Nisterau, zum Preis von 60.794,59 € vergeben.
8. Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten beim Neubau der Kindertagesstätte Altenkirchen wurde an die Firma Schubert, Langenhahn, zum Preis von 37.703,36 € vergeben.
9. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag für die Schreinerarbeiten beim Neubau der Kindertagesstätte Altenkirchen nach Auswertung des Submissionsergebnisses an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
10. Der Auftrag für die Erneuerung der Fenster und Außentüren wurde an die Firma Müller, Harschbach, zum Preis von 37.687,41 € vergeben.
11. Die Verbandsgemeinde beteiligt sich mit 50 % an den Kosten zur Herstellung von Stellplätzen für die Bürgermeister-Raiffeisen-Schule, die Kindertagesstätte Sonnenschein und die Sportanlage Weyerbusch durch die Ortsgemeinde Weyerbusch. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird gem. § 100 GemO zugestimmt.
12. Der Auftrag für die Lieferung des Loses 1 – Fahrgestell – für das TLF 4000 wurde an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Frechen, (Angebotssumme 89.131 €) erteilt, für die Lieferung des Loses 2 – Fahrzeugaufbau – an die Firma Gimaex-Schmitz GmbH, Wilnsdorf, (Angebotssumme 169.150,17 €) und für die Lieferung des Loses 3 – Beladung – an die Firma Schmitt Feuerwehrentechnik GmbH, Neuwied (Angebotssumme 9.449,60 €).
Der überplanmäßigen Auszahlung nach § 100 GemO wurde zugestimmt.
13. Der Höhergruppierung eines Verwaltungsfachwirts wurde zugestimmt.
14. Den neuen Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen wurde, rückwirkend ab dem Schuljahr 2011/2012, entsprechend dem ermittelten Stundenumfang zugestimmt.

B. Werkausschuss am 22. November 2011

1. Der Werkausschuss beschloss die Ingenieurleistungen zur Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe zum Bau des Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken „Weyerbusch“ und der technischen Ausrüstung einschließlich deren Vor- und Entwurfsplanung in der Gemarkung Werkhausen an das Ingenieurbüro Heinemann, Altenkirchen, zu einem Bruttogesamtpreis von 29.599,38 € zu vergeben.

2. Der Werkausschuss beschloss die Ingenieurleistungen zur Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe zum Bau des Regenüberlaufbeckens „Mammelzen“ und deren technische Ausrüstung in der Gemarkung Altenkirchen an das Ingenieurbüro Heinemann, Altenkirchen, zu einem Bruttogesamtpreis von 30.902,59 € zu vergeben
3. Der Werkausschuss nahm Kenntnis von dem Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen zum 30.09.2011 -Wasserversorgung- und stimmte diesem zu.
4. Der Werkausschuss nahm Kenntnis von dem Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen zum 30.09.2011 -Abwasserversorgung- und stimmte diesem zu.
5. Der Auftrag über die Zeitverträge für Wasserleitungs- und Kanalarbeiten wurde an die Firma Müller Tiefbau GmbH, Hemmelzen, für die Dauer von zwei Jahren (2012 und 2013) zum Gesamtpreis von voraussichtlich 375.371,82 € vergeben.

TOP 10 Verschiedenes

Bürgermeister Höfer informiert über den neuen Sachstand zum Thema Windkraftanlagen:

- In der Planungsgemeinschaft Mittelrhein/Westerwald ist Ratsmitglied Rainer Dünge tätig.
- Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde enthält keine Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Ein Vogelschutzgutachten hat seinerzeit ergeben, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen eine sehr hohe Population des Rotmilans aufweist und daher als Defacto-Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet) anzusehen ist. Dort ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht möglich.
- Die Betreiber neuer Windkraftanlagen sind gehalten, auf den Bestand des Rotmilans Rücksicht zu nehmen. Die Kreisverwaltung prüft dies im Einzelfall. Ein Abstand der Anlagen von 1.000 m zum Horst des Rotmilans ist einzuhalten. Die „Leuscheider Heide“ könnte wegen ihrer Größe für etwaige Betreiber interessant sein.

Bürgermeister Höfer bedankt sich bei dem Rat, den Beigeordneten und den Mitarbeitern der Verwaltung für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr und wünscht allen mit ihren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Torsten Löhr, dankt im Namen der Fraktionen für die Zusammenarbeit, besonders auch Frau Höller und Herrn Klassen für die Bewirtung während der Rats- und Ausschusssitzungen und wünscht eine frohe Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr.

Ortsbürgermeister Hendricks schließt sich als Sprecher der Ortsbürgermeister den Wünschen an.

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Nichtöffentliche Sitzung

PP...
